

Kommentar zum Dritten Arbeitsentwurf der Mantelverordnung Grundwasser / Ersatzbaustoffe / Bodenschutz

Dr. Norbert Feldwisch, 08.08.2015

Mit der sogenannten Mantelverordnung (MantelV) sollen die Verordnung zum Schutz des Grundwassers geändert, die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung neu gefasst sowie die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) neu geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Deponieverordnung geändert.

Der 3. Arbeitsentwurf sowie ergänzende Informationen können nun von den Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit herunter geladen werden. Der Entwurf dient einem „Planspiel Mantelverordnung“, welches die Auswirkungen und die Praktikabilität der neuen Regelungen überprüfen soll. Erfreulicherweise sind einige konkretisierende Anforderungen zum physikalischen Bodenschutz in den Entwurf der BBodSchV-Novelle übernommen worden, ohne allerdings eine in sich schlüssige und vollziehbare Konzeption vorzulegen.

Der Schutz der Böden vor Überbauung, vor ubiquitären Schadstoffanreicherungen unterhalb der Gefahrenschwellen sowie vor Erosion und schädlichen Bodenverdichtungen sind die zentralen Zielsetzungen des vorsorgenden Bodenschutzes. Aufgrund der stofflichen Zentrierung des Bodenschutzrechtes sind besondere Vollzugsdefizite im vorsorgenden und speziell physikalischen Bodenschutz, also dem Schutz vor Bodenerosion und Bodenverdichtungen, festzustellen.

Die Gesetzgebung reagiert auf die von verschiedenen Seiten nachdrücklich vorgetragene Notwendigkeit, dass die Belange des physikalischen Bodenschutzes auch rechtlich stärker verankert werden müssen.

Positiv sind folgende vorgesehene Ergänzungen des 3. Entwurfs der BBodSchV-Novelle:

§ 3 Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen

(1) Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ... ist in der Regel zu besorgen, wenn ...

3. physikalische Einwirkungen das Bodengefüge verändern, und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden.

§ 4 Vorsorgeanforderungen

(3) Sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 [physikalische Einwirkungen auf das Bodengefüge] gegeben, hat der nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtige Vorkehrungen zu treffen, um die physikalischen Einwirkungen wirksam zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

(4) Die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Untersuchungen der physikalischen Bodeneigenschaften und eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen am Standort durchzuführen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist.

(5) Bei erheblichen physikalischen Einwirkungen auf den Boden kann die zuständige Behörde zur Vermeidung und Minderung physikalischer Beeinträchtigungen im Sinne § 3 Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Vorsorgemaßnahmen gegenüber den nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen anordnen.

(6) Bei Baumaßnahmen mit erheblicher Betroffenheit des Schutzgutes Boden sowie bei Eingriffen in Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Bundes-Bodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen und die größer als 1 000 Quadratmeter sind, kann die zuständige Behörde vom Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung verlangen.

§ 6 Allgemeine Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ...

(7) Die nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen müssen das Auf- und Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 800 Kubikmetern der zuständigen Behörde, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme, anzeigen. Die Länder können abweichende Regelungen treffen.

(8) Wer Materialien auf oder einbringt, hat schädliche Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

(Im Zusammenhang mit dem Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden wird in zahlreichen

Absätzen des § 6 auf die DIN 19731 verwiesen, so dass die dort – zum Teil nicht ausreichend präzise – formulierten Anforderungen des physikalischen [und stofflichen] Bodenschutzes zu beachten sind.)

§ 10 Untersuchung

(2) [...] Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung ergeben sich [...] insbesondere durch allgemeine oder konkrete Hinweise auf

5. erhebliche Bodenabträge und -ablagerungen durch Wasser und Wind

sowie aus Erkenntnissen auf Grund allgemeiner Untersuchungen oder von Erfahrungswerten aus Vergleichssituationen insbesondere zur Ausbreitung von Schadstoffen.

Im Gegensatz zu den positiven Beispielen wird im 3. Entwurf der BBodSchV-Novelle vermisst,

dass keine Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von physikalischen Bodenbeeinträchtigungen gestellt werden.

So konzentrieren sich die Ausführungen zur orientierenden Untersuchung, Detailuntersuchung und Sanierungsuntersuchung und deren Bewertung wiederum ausschließlich auf stoffliche Fragestellungen.

Auch wird nichts zu geeigneten bodenphysikalischen Probenahmeverfahren, zur Probenahmeplanung oder zu Analyseverfahren ausgeführt. Folgerichtig werden Ordnungswidrigkeiten nur für stoffliche Einwirkungen definiert.

Im Übrigen ist auch nicht vorgesehen, dass sich der Fachbeirat mit Bodenuntersuchungen mit bodenphysikalischen Untersuchungsmethoden und deren Fortentwicklung auseinandersetzen soll.

Fazit zur BBodSchV-Novelle: Der 3. Entwurf ist aus Sicht des vorsorgenden und speziell des physikalischen Bodenschutzes zwar gut gemeint, aber nicht zu Ende gedacht. Die Vollzugspraxis wird mit diesem Entwurf weiter alleine gelassen und muss sich eigenständig mühselig die materiellen Anforderungen zum physikalischen Bodenschutz erarbeiten.

Links

3. Entwurf der Mantelverordnung: [http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/bodenschutz-und-altlasten/wasser-bodenschutz-und-altlasten-download/artikel/entwurf-der-mantelverordnung-mantelv/?tx_ttnews\[backPid\]=1892&cHash=49560d751feed85f82fdb07dfacad9e1](http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/bodenschutz-und-altlasten/wasser-bodenschutz-und-altlasten-download/artikel/entwurf-der-mantelverordnung-mantelv/?tx_ttnews[backPid]=1892&cHash=49560d751feed85f82fdb07dfacad9e1)

Feldwisch, N. & M. Frielinghaus (2015): Bodenschutz ist mehr als nur Altlastenbearbeitung – Der vorsorgende Schutz unserer Böden muss ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden. Forum Umwelt und Entwicklung, Rundbrief I/2015, S. 5-6.

Link: <http://www.forumue.de/publikationen/rundbriefe/rundbrief/rundbrief-i-2015-oekosystem-boden-die-duenne-haut-der-erde/>

Feldwisch, N. (2015): Internationales Jahr des Bodens 2015 – bringt das was? Steter Tropfen höhlt den Stein – das Bewusstsein für den vorsorgenden Bodenschutz nimmt zu. Manuskript zum Altlastentag Hannover 2015 am 17.09.2015 in Suderburg

Datei herunterladen: [Feldwisch_Altlastentag-Hannover-2015.pdf](#)

•